



Rheinbach, 04.03.2024

Einladung
zur 11/12. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheinbach

Zu der vorbezeichneten Sitzung lade ich hiermit ein.

Termin: **Donnerstag, 14.03.2024 um 18:00 Uhr**

Ort: **Stadthalle, Villeneuve Straße 5, 53359 Rheinbach**

Die Beratungspunkte bitte ich der beigefügten Tagesordnung zu entnehmen.

Ratsmitglieder, die nicht dem vorbezeichneten Ausschuss angehören, dürfen gerne unter Bezugnahme auf § 58 Abs. 1 GO an der Sitzung als Zuhörer*in teilzunehmen.“

gezeichnet
Donate Quadflieg
Vorsitzende

T a g e s o r d n u n g

zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, 14.03.2024

TO-Punkt	Beratungsgegenstand	Vorlagen-Nr.
----------	---------------------	--------------

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Jugendhilfeplanung für den Kindertagesstättenbedarf der Stadt Rheinbach | BV/2089/2024 |
| 2 | Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2024/2025 | BV/2088/2024 |
| 3 | Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach | BV/2094/2024 |
| 4 | Bericht der Verwaltung zur Elternbefragung betreffend der Betreuungsbedarfe im Vorschulalter in 2023 | BV/2092/2024 |
| 5 | Vorlage des 2. Hilfe zur Erziehungs-Berichtes (Rheinbacher HzE-Bericht) für die Jahre 2017 - 2021 | BV/2093/2024 |
| 6 | Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung | |

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

- | | | |
|---|--|--|
| 7 | Mitteilungen der Vorsitzenden und der Verwaltung | |
|---|--|--|

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/2089/2024

Freigabedatum:
21.02.2024

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	14.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Jugendhilfeplanung für den Kindertagesstättenbedarf der Stadt Rheinbach**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2024/25 bis 2026/2027 wird wie dargestellt beschlossen. Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt, über das Nachfrageverhalten und Belegungsverfahren von Betreuungsplätzen für Kinder weiter zu berichten.

Erläuterungen:

Die Kindergartenbedarfsplanung ist Bestandteil der vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erstellenden Jugendhilfeplanung. Die Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird durch § 4 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) auf die allgemein geltenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) zurückgeführt.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragte letztmalig in seiner Sitzung am 09.03.2023 die Verwaltung mit der Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung.

1. Kindergartenjahr 2023/2024

Im noch laufenden Kindergartenjahr 2023/2024 ist festzustellen, dass das tatsächliche Nachfrageverhalten für Kinder ab dem dritten Lebensjahr nach Betreuung in Kindertageseinrichtungen mit dem vorgehaltenen Angebot gedeckt werden kann. Auch konnte im noch laufenden Kindergartenjahr allen Kindern mit Fluchthintergrund oder Zuzügen aus anderen Kommunen, die einen Betreuungsbedarf geltend machten, ein Angebot unterbreitet werden.

Die nachfolgenden Aufstellungen geben Auskunft über die aktuelle Platzversorgung in Rheinbach zum 31.12.2023.

Platzversorgung gesamtes Stadtgebiet 2023/2024

Altersgruppen	Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege zum 01.08.2023 genehmigt	Tatsächliche Belegung bis zum 31.12.2023
3-6 Jahre	738	739
Unter 3 Kita	137	134
Unter 3 Tagespflege	120	86
Gesamt	995	959

Diese Zahlen zeigen, dass das Platzangebot im aktuellen Kindergartenjahr 2023/2024 ausreichend ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächlichen Belegungszahlen durch kurzfristige Weg- und Zuzüge und unterjährige Aufnahmen schwanken. Gerade in der Betreuung durch die Kindertagespflege ist dies häufig der Fall, da Kinder mit Erreichen des 1. Lebensjahres – meistens unterjährig - die Betreuung beginnen. Ergänzend wird mitgeteilt, dass 6 Rheinbacher Kinder außerhalb von Rheinbach durch Kindertagespflegepersonen betreut werden. Wobei auch insgesamt von Rheinbacher Kindertagespflegepersonen 9 Kinder mit Wohnort außerhalb Rheinbachs betreut werden.

Im Folgenden werden – getrennt nach ehemaligen Schuleinzugsbezirken – die Belegungen in den Einrichtungen im Kindergartenjahr 2023/2024 dargestellt (Stand 31.12.2023)

Kindertageseinrichtungen Rheinbach **(Kernstadt):**

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
85	84	468	467	1	1

Die Zahlen zeigen, dass die Versorgung von Kindern mit Rechtsanspruch (ab dem 3. Lebensjahr) in der Kernstadt ausreicht. Kinder mit Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr können in der Tagespflege bzw. in Kindertageseinrichtungen versorgt werden.

Rheinbacher Ortschaften

Kindertageseinrichtungen Flerzheim **(Ortschaften: Flerzheim, Peppenhoven, Ramershoven)**

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
14	14	68	69	0	0

Die Plätze decken sich mit der Inanspruchnahme zu 100 %. Die Erfüllung des Rechtsanspruches im laufenden Kindergartenjahr kann weiter gewährleistet werden.

Kindertageseinrichtungen Höhenorte **(Ortschaften: Neukirchen, Hilberath, Queckenberg und Wohnorte)**

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
20	19	88	88	1	0

Auch hier decken sich die zur Verfügung stehenden Plätze mit der Inanspruchnahme zu fast 100 %. Wobei nicht alle Kinder aus den ehemaligen Schuleinzugsbezirken die wohnortnahe Einrichtung besuchen, sondern in anderen Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet die Betreuung erfolgt.

Kindertageseinrichtung Oberdrees **(Ortschaften: Oberdrees, Niederdrees)**

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
6	6	38	38	0	0

Hier decken sich die zur Verfügung stehenden Plätze mit der Inanspruchnahme zu 100 %.

Kindertageseinrichtung Wormersdorf:
(Ortschaften: Wormersdorf, Klein Altendorf)

Plätze für Kinder unter 3 Jahren		Plätze für Kinder über 3 Jahre		freie Plätze für Kinder unter 3 Jahre	freie Plätze für Kinder über 3 Jahre
bewilligt	belegt	bewilligt	belegt		
12	11	76	77	1	0

In Wormersdorf ist der Bedarf an Betreuungsplätzen weiterhin hoch. Zur Erfüllung des Rechtsanspruches von Wormersdorfer Kindern werden diese in Kindertageseinrichtungen der Kernstadt und anderen Ortschaften betreut, was dem Wunsch der Eltern auch entspricht und der Rechtsanspruch auf Betreuung kann so erfüllt werden.

Folgende Deckung wurde für 2,5 Jahrgänge im Kindergartenjahr 2023/2024 für Kinder unter 3 Jahren erreicht:

Deckung 2023/2024 u3 Kinder

	2,5 * Jahrgänge	Plätze für u3 Kinder in Kindertages- einrichtungen	Deckung	Plätze für u3 Kinder in Kinder- tagespflege	Deckung mit Kindertages- pflege
Rheinbach Gesamt:	591	137	23%	120	43%
Kernstadt:	320	85	27%		
Flerzheim:	66	14	21%		
Höhenorte:	85	20	24%		
Oberdrees:	49	6	12%		
Wormersdorf:	71	12	17%		

* Geburten auf Basis der letzten 4 Jahre

Durch die fast 100 %ige Belegung der u3-Plätze in den Kindertageseinrichtungen und der Betreuungsplätze in der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2023/24 insgesamt eine Deckung von 43 % erreicht.

Bei der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren bzw. ab dem 1. Lebensjahr war in den vergangenen Jahren ein stetiger Anstieg zu verzeichnen, welcher durch die Kindertagespflege gedeckt wird. Im noch laufenden Kindergartenjahr ist die Nachfrage leicht zurückgegangen.

Aktuell sind 24 Kindertagespflegepersonen in Rheinbach tätig und mit den angebotenen Betreuungsplätzen im u3 Bereich ist die Kindertagespflege weiterhin ein wichtiges Standbein der Betreuungslandschaft in Rheinbach.

Fazit:

Für das laufende Kindergartenjahr 2023/2024 ist festzustellen, dass das Betreuungsangebot für Kinder über 3 Jahre in Kindertageseinrichtungen ausreichend ist und der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres mit den vorhandenen Plätzen ebenfalls ausreicht. Klagen auf Erfüllung des Rechtsanspruches liegen keine vor.

Die Unterbringung von Kindern in nicht wohnortnahen Einrichtungen erfolgt häufiger. Dies wird u.a. begründet durch das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten (da die angebotenen Betreuungsformen und Trägerstrukturen in den ortsansässigen Kitas nicht immer dem Wunsch der Eltern entsprechen).

In den Rheinbacher Kindertageseinrichtungen werden einige Kinder aus anderen Kommunen betreut (bedingt durch Weg- oder Zuzug im Laufe des Kindergartenjahres), wobei Kinder aus der Stadt Rheinbach ebenfalls Einrichtungen anderer Kommunen, Betriebskindergärten u.a. besuchen. Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs nach § 49 KiBiz erfolgt mit den Städten Bonn, Köln und dem Kreis Euskirchen eine entsprechende Rechnungsstellung.

2. Kindergartenbedarfsplanung ab dem Kindergartenjahr 2024/2025

Bei der weiteren Planung ist der Rechtsanspruch auf Betreuung für Kinder ab dem 1. Lebensjahr weiter mit einzubeziehen (der seit dem 01.08.2013 gesetzlich verankert ist) sowie auch die Versorgung der Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung haben.

Die Geburtenzahlen für Rheinbach in den letzten Jahren stellen sich wie folgt dar:
(Stand 31.12.2023)

	01.10.2018 - 30.09.2019	01.10.2019 - 30.09.2020	01.10.2020 - 30.09.2021	01.10.2021 - 30.09.2022	01.10.2022 - 30.09.2023
Rheinbach Gesamt	235	261	219	194	195
Kernstadt	135	141	117	105	107
Flerzheim	22	28	26	21	24
Oberdrees	16	20	17	18	17
Wormersdorf	36	31	27	27	22
Höhenorte	26	41	32	23	25

Aus der v.g. Aufstellung ist ersichtlich, dass große Schwankungen zu verzeichnen sind und die Tendenz zu einer Reduzierung der Geburtenzahl zu erkennen ist.

Die in den vergangenen Jahren häufig vorgenommenen Überbelegungen in den Kindertageseinrichtungen können somit vermieden werden. Darüber hinaus ist auch die Möglichkeit gegeben, evtl. eine Erhöhung der u3-Angebote in den Kindertageseinrichtungen zu beplanen.

Die Aufstellung „Geburtenjahrgänge“ zeigt, wie sich die Geburtenzahlen in den nächsten Jahren bei dem Platzangebot (mit dem für 2024/2025 geschaffenen Betreuungsplätzen) für Kinder ab dem dritten Lebensjahr auswirken werden. Es wird ein 100 %iger Betreuungsbedarf der über dreijährigen Kinder der Planung zugrunde gelegt (d.h., dass drei komplette Jahrgänge Berücksichtigung finden).

Bei dieser Darstellung wurde bei den Jahrgängen das jeweilige Schuleintrittsdatum der Kindergartenjahre berücksichtigt. Nach dem Schulgesetz NRW (SchulG NRW) beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September eines Jahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Jahres.

Stadt Rheinbach									Stand: 11.01.2024
100% 3 Jahrgänge	-								
	Kindergartenjahr 2024/2025		Kindergartenjahr 2024/2025		Kindergartenjahr 2025/2026		Kindergartenjahr 2026/2027		
	Kinder unter 3 Jahren	Kinder von 3 Jahre bis Schuleintritt	Kinder	fehlende Plätze	Kinder	fehlende Plätze	Kinder	fehlende Plätze	
			01.10.2018 - 31.10.2021		01.10.2019 - 31.10.2022		01.10.2020 - 31.10.2023		
Grundschulbezirk 1	89	460	403	-57	374	-86	336	-124	
Rheinbach									
Grundschulbezirk 2	14	66	76	10	78	12	72	6	
Flerzheim, Ramers- hoven, Peppenhoven									
Grundschulbezirk 3	12	51	53	2	51	0	44	-7	
Neukirchen, Berscheid, Groß-, Kleinschlebach, Irlenbusch, Krahforst, Merzbach, Scherbach									
Grundschulbezirk 3	3	20	24	4	25	5	16	-4	
Queckenberg, Hardt, Loch, Sürst									
Grundschulbezirk 3	5	14	24	10	25	11	22	8	
Hilberath, Todenfeld									
Grundschulbezirk 4	6	38	57	19	55	17	53	15	
Nieder-, Oberdrees									
Grundschulbezirk 5	12	76	95	19	86	10	77	1	
Wormersdorf, Klein Altendorf									
insgesamt	141	725	732	7	694	-31	620	-105	

Die Erfüllung des Rechtsanspruches für Kinder über drei Jahre ist nach aktueller Belegung in den Kindertageseinrichtungen und eingehenden Bedarfsmeldungen (Zuzüge) beim Jugendamt für das noch laufende Kindergartenjahr 2023/24 gewährleistet. Für das Kindergartenjahr 2024/2025 ist mit dem geplanten Platzangebot die Erfüllung des

Rechtsanspruches auf Betreuung – bei 100%iger Auslastung – gewährleistet, der gemeldete Bedarf kann mit den zur Verfügung stehenden Plätzen erfüllt werden (sh. BV/2088/2024). Für die Folgejahre ist nach den derzeitigen Geburtenzahlen ein Überschuss an Betreuungsplätzen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr zu verzeichnen. Hier ist die Möglichkeit der Änderung der Gruppenformen zu überprüfen, um die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen zu erhöhen.

Auch wenn die in Flerzheim und Wormersdorf angebotenen Betreuungsplätze nach den Geburtenzahlen nicht ausreichen, konnte nach dem Bedarfsmeldeverfahren für das Kindergartenjahr 2024/25 allen Kindern über 3 Jahre ein Betreuungsplatz angeboten werden. Was auch zukünftig durch die in der Kernstadt zur Verfügung stehenden Kapazitäten erfolgen soll.

Zu erwähnen ist weiterhin, dass in den letzten beiden Kindergartenjahren die Zahl der Schulrückstellungen zugenommen hat. Dies führt auch dazu, dass sich der Überhang an Betreuungsplätzen reduziert.

Fazit:

Auf der Basis der v.g. Geburtenzahlen ist für die Folgejahre nach den derzeitigen Geburtenzahlen ein Überschuss an Betreuungsplätzen für Kinder ab dem 3. Lebensjahr zu verzeichnen. Hier ist ggfs. die Möglichkeit der Änderung der Gruppenformen zu überprüfen, um die Anzahl der Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen zu erhöhen, was dann zur Verringerung der Plätze für Kinder ab dem 3. Lebensjahr führt. Auch durch die häufigen Förderbedarfe von Kindern und der Bewilligung von Leistungen nach dem BTHG führt dies häufig zu Platzreduzierungen, was ebenfalls durch den Überhang kompensiert wird.

Ausbau der u3-Betreuung bis zum Kindergartenjahr 2026/2027

Nach dem Kinderförderungsgesetz besteht seit Beginn des Kindergartenjahres 2013/2014 ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Die Bundesregierung ging damals von einem Bedarf von 35 % bei den ein bis drei Jahre alten Kinder aus. Für NRW wurde von einer Ausbauquote von 32% ausgegangen. Es sollten 70% der Betreuungen in Kindertageseinrichtungen und 30% durch die Kindertagespflege gedeckt werden.

Aktuell beträgt die Versorgungsquote in Rheinbach für Kinder unter 3 Jahren 43 % (die Betreuung erfolgt in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen).

Die v.g. Quote wurde in der Vergangenheit in Rheinbach erreicht bzw. überschritten. Eine Prognose für die kommenden Jahre ist weiterhin schwierig, da das Nachfrage- und Buchungsverhalten der Eltern keine Kontinuität zeigt.

Auch wenn in den letzten Jahren bei Kindern ab dem ersten Lebensjahr eine wöchentliche Betreuung von 25 Stunden in der Kindertagespflege häufig als ausreichend betrachtet wurde, hat sich das Nachfrageverhalten der Eltern bezüglich der Art und des Umfanges der Betreuung geändert. Die Nachfrage nach Plätzen in einer Kindertageseinrichtung ab dem 1. und 2. Lebensjahr häufen sich, Prognosen sind aber weiterhin schwierig zu erstellen.

Fazit:

Eine konstante Geburtenanzahl ist nicht zu verzeichnen, was die Planung der Betreuungsplätze zusätzlich erschwert.

Die Bedarfsentwicklung von u3-Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Plätzen für Kinder über 3 Jahren - mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung – muss weiter beobachtet werden, um die möglichen Umwandlung von Betreuungsplätzen im u3 Bereich und inklusiven Bereich - zu planen.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/2088/2024

Freigabedatum:
21.02.2024

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	14.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2024/2025
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Siehe Sachverhalt
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Das Jugendamt der Stadt Rheinbach meldet dem LVR Rheinland bis zum 15.03.2024 auf der Grundlage der beigefügten Belegungsstruktur die Pauschalen und sonstigen Förderzuschüsse nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sowie die Zahl der Kinder in Tagespflege nebst der weiteren Förderbeträge für das Kindergartenjahr 2024/2025. Die Anlage „Belegungsstruktur 2024/2025“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Geringfügigen Abweichungen durch notwendige Änderungen oder durch zusätzliche Anmeldungen, die bis zum 15.03.2024 dem Jugendamt bekannt werden, stimmt der Jugendhilfeausschuss zu.

Weiter sind zum 15.03.2024 zu beantragen

- die Mietzuschüsse nach § 34 KiBiz
- die Eingruppierungszuschüsse nach § 35 Abs. 1 KiBiz
- die Waldzuschüsse nach § 35 Abs. 2 KiBiz für 2 Kitagruppen
- die Zuschüsse für plusKITA und Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf nach §§ 44 und 45 KiBiz

- die Zuschüsse für Qualifizierungsmaßnahmen nach § 46 KiBiz
- die Zuschüsse für Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach § 47 KiBiz
- die Zuschüsse für zertifizierte Familienzentren nach § 43 KiBiz.

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden für 120 Plätze Zuschüsse beantragt.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt angemeldet.

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Neben der Bedarfsplanung zur Einrichtung von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist es Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, jährlich zum 15. März die für das bevorstehende Kindergartenjahr (01.08.2024 – 31.07.2025) geplanten Betreuungsplätze dem Land NRW über den Landschaftsverband Rheinland zu melden. Diese Meldung ist Grundlage und Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln zum Betrieb der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege.

Zur Ermittlung der Anzahl und Höhe der dem Land NRW zum 15.03.2024 verbindlich zu meldenden Kindpauschalen u.a. Förderungen hat die Verwaltung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung die vorhandene Angebotsstruktur mit der aktuellen Nachfragesituation abgeglichen. Für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote zur Erfüllung des Rechtsanspruchs wurden mit den Trägervertretern Gespräche über die künftigen Angebotsstrukturen geführt.

Die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Anmeldung der Kindpauschalen einschließlich der anderen Förderbeiträge und dem weiteren Ausbau der Betreuungsplätze entstehen, sind für die Stadt Rheinbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor dem Hintergrund des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz rechtlich verpflichtend.

1.1. Bedarfsermittlung Kindergartenjahr 2024/2025

Um den konkreten Bedarf für das Kindergartenjahr 2024/2025 zu ermitteln, wurden Anfang Januar 2024 die Anmeldelisten aller Kitas abgeglichen und die Bedarfsmeldungen der Eltern mit einbezogen.

Nach Erfassung und Abgleich dieser Meldungen und der Abstimmungsgespräche sollten zum 01.08.2024 insgesamt 866 Betreuungsplätze in 19 Kindertageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Hiernach ständen in 2024/25 725 Plätze für Kinder über 3 Jahre und 141 Plätze für Kinder unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, in der Kindertagespflege werden 120 Plätze für Kinder unter 3 Jahren bereit gestellt, so dass insgesamt 986 Betreuungsplätze angeboten werden.

1.1.1 Kinder unter 3 Jahren

In 2013 wurde mit den Änderungen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) u.a. der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres zum 01.08.2013 festgelegt. (zur Erklärung: unter frühkindlicher Förderung ist ein Betreuungsangebot zu verstehen, ein Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung besteht erst mit dem 3. Geburtstag des Kindes). Zum damaligen Zeitpunkt sollte ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für durchschnittlich 32 % (bundesweit 35 %) der Kinder unter drei Jahren aufgebaut werden. Eine Änderung dieser Quoten erfolgte nicht.

Zum Stichtag 01.11.2021 bis 31.07.2024 (der Zeitraum 01.-31.07.2024 ist geschätzt) sind nach der Einwohnerstatistik ca. 600 Kinder unter drei Jahren in Rheinbach gemeldet.

Bei einem Bedarf von 32 % müsste nach dieser Hochrechnung für 192 Kinder im Alter von 1 Jahr bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres ein Betreuungsplatz vorhanden sein.

In den Kindertageseinrichtungen stehen im Kindergartenjahr 2024/2025 - nach derzeitiger Planung - 141 Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung, 120 Plätze in der Kindertagespflege, so dass insgesamt 261 Plätze für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren angeboten werden können. Dies entspräche einer Deckungsquote von 43,4 %.

Nach den derzeitigen Bedarfsanfragen können diese mit den angebotenen Betreuungsplätzen berücksichtigt werden.

1.1.2 Kinder über 3 Jahre

Wie bereits unter Punkt 2 aufgeführt, ist mit den zurzeit zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen der Bedarf für Kinder ab dem 3. Lebensjahr gedeckt. Es sind noch vereinzelt Kapazitäten frei, so dass Nachmeldungen von Betreuungsbedarf – ohne Überbelegungen in den Kindertageseinrichtungen – angeboten werden können.

Bei den mit den Trägern abgestimmten Belegungsstrukturen für das Kindergartenjahr 2024/25 wurden nur dann Überbelegungen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (§ 28 Abs. 2 KiBiZ) in den Gruppen mit Betreuung für Kinder über 3 Jahre eingeplant, wenn dies aufgrund der Altersstruktur in den jeweiligen Einrichtungen erforderlich ist (in der Kita St. Ägidius, Oberdrees und im Waldkindergarten).

1.2 Angebot im Kindergartenjahr 2024/2025 im Jugendamtsbezirk Rheinbach

Die Zusammenfassung der Belegungen für das Kindergartenjahr 2024/2025 (Anlage), welche nach dem Bedarf / den Anfragen in den einzelnen Einrichtungen und dem Gesamtbedarf im Stadtgebiet erarbeitet wurden, zeigt im Einzelnen, welches Angebot in den Kindertageseinrichtungen zum 01.08.2024 zur Verfügung gestellt werden soll.

Im Kindergartenjahr 2024/2025 würden somit insgesamt nach der v.g. Aufstellung 866 Plätze in den Kindertageseinrichtungen des Jugendamtsbezirks Rheinbach angeboten, wovon für 141 Kinder unter 3 Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden, für Kinder über 3 Jahre 725 Plätze. Im Bereich der Kindertagespflege sollen im kommenden Kindergartenjahr

120 Betreuungsplätze angeboten werden. Evtl. Abweichungen werden in der Ausschusssitzung vorgetragen.

1.3 Finanzielle Auswirkungen

Der Landesgesetzgeber hat zum 01.08.2020 die Reform des KiBiz beschlossen. Diese beinhaltet u.a. eine geänderte Finanzierungsberechnung. Die in den vergangenen Jahren gewährten Zuschüsse (zusätzlicher u3 Zuschuss; Verfügungspauschale, Zuschuss zur Qualitätssicherung) wurden in die Kindpauschale hinzugerechnet, die prozentualen Zuschussanteile des Landes und der Kommune geändert sowie insgesamt 2 beitragsfreie Kindergartenjahre vor Besuch der Grundschule gesetzlich verankert.

Die Höhe der Kindpauschalen nach KiBiz (Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz wurde vom MfKJFFFI auf 9,65 % festgesetzt) stellen sich im Kindergartenjahr 2024/2025 wie folgt dar:

Kibizpauschalen 2024/2025

GF Ia/25h	7.343,89 €
GF Ib/35h	9.873,60 €
GF Ic/45h	12.673,56 €
GF IIa/25h	15.570,40 €
GF IIb/35h	21.069,61 €
GF IIc/45h	27.024,56 €
GF IIIa/25h	5.758,37 €
GF IIIb/35h	7.748,84 €
GF IIIc/45 h	11.260,46 €
KmB u3	27.019,23 €
KmB ü3	25.255,42 €
KmB GF IIc	29.162,97 €

Der in § 34 Abs. 2 KiBiz aufgeführte Mietzuschuss für die Einrichtungen in Hilberath, Flerzheim (Elterninitiative Kleine Strolche e.V.), der Lebenshilfe Bonn (integrative Einrichtung „Rasselbande“) und der Kindertageseinrichtung Theodor Fliedner wird ebenfalls bei der Meldung zum 15.03.2024 berücksichtigt (Fortschreibungsrate beträgt 6,31 % lt. v.g. Erlass).

Weiterhin erfolgt bei 2 eingruppigen Einrichtungen (Elterninitiative Spielbude Hilberath/Todenfeld e.V., Elterninitiative Sumsemann Queckenberg e.V.) nach § 35 Abs. 1 KiBiz die Gewährung eines jährlich einmaligen Zuschusses in Höhe von 15.000,00 €.

Der Träger des Waldkindergartens hat für das Kindergartenjahr 2024/2025 erstmalig nach § 35 2 KiBiz die Gewährung eines jährlich einmaligen Zuschusses für beide Gruppen in Höhe von 30.000,00 € beantragt (pro Gruppe 15.000,00 € die in der Vergangenheit nur für 1 Gruppe beantragt wurden). Begründet wird dies mit den erhöhten Personalkosten und die Nichtauskömmlichkeit der KiBiz-Pauschalen.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung der Beratungsvorlage hierzu noch nicht alle relevanten Prüfungsunterlagen vorlagen, kann eine abschließende Beurteilung nicht erfolgen. Die Verwaltung wird hierüber in der Sitzung berichten.

Diese möglichen Zuschussgewährungen sind zur Aufrechterhaltung der Einrichtungen erforderlich und sind beim Landesjugendamt bei der Meldung zum 15.03.2024 mit zu beantragen. Dieser Zuschuss wird – wie die Kindpauschale – anteilig von der Kommune mit ca. 1/3 finanziert.

Weiterhin erhalten die Kindertageseinrichtungen nach KiBiz vom Land zusätzliche Zuschüsse, die den Haushalt der Stadt Rheinbach nicht belasten.

Dies sind:

- Zuschüsse für plusKiITA (Kita Hopsala) und Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen nach §§ 44, 45 KiBiz (Kita: Elterninitiative Wibbelstätz, Kath. Kita St. Helena, Elterninitiative Kleine Strolche)
- Zuschüsse zur Qualifizierung nach § 46 KiBiz
Hierzu zählen Zuschüsse für Praktikumsplätze in Kindertageseinrichtungen, für in Ausbildung befindliche Personen (pia-Zuschuss), Berufspraktikanten im Anerkennungsjahr (Zuschüsse wurden beantragt für: Kita Rasselbande, Liebfrauenwiese, St. Helena, Waldkindergarten, Studierendenwerk, St. Josef, St. Maria, Hopsala, Schatzinsel, Lummerland)
- Zuschüsse zur Fachberatung in Kindertageseinrichtungen und für die Kindertagespflege (§ 47 Abs. 2 und 3 KiBiz).

Die im Jugendamtsbezirk der Stadt Rheinbach zertifizierten Familienzentren erhalten im Kindergartenjahr 2024/25 eine Landesförderung in Höhe von 23.110,44 € je Familienzentrum (§ 43 KiBiz). Dies wird ebenfalls bei der diesjährigen Meldung zum 15.03.2024 berücksichtigt.

Bei den Einrichtungen handelt es sich um:

- Kath. Kindertageseinrichtung Liebfrauenwiese im Verbund mit der Kath. Kindertageseinrichtung St. Helena, Rheinbach;
- Städtische Tageseinrichtung für Kinder Hopsala im Verbund mit den städt. Kitas „Stadtpark“ und „Schatzinsel“ (noch nicht zertifiziert, aber im Förderverfahren bereits berücksichtigt)
- Kath. Kindertageseinrichtung St. Joseph, Wormersdorf;
- integrative Kindertagesstätte „Rasselbande“ der Lebenshilfe Bonn e.V., Rheinbach.

Für den Bereich der Tagespflege beträgt die Pauschale laut § 24 Abs. 2 i.V.m § 37 KiBiz 1.281,47 € pro Platz im Kindergartenjahr.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt für das Kalenderjahr 2024 eingeplant.

Anlagen:

Belegungsstruktur 2024/25

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/2094/2024

Freigabedatum:
 01.03.2024

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	14.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	siehe Sachverhalt
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Alternative 1

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen. Über die Höhe des Deckungsgrades der Elternbeiträge/Kostenbeiträge ist weiterhin jährlich zu berichten. Bei den Beratungen zur Änderung der Beitragssatzungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind mögliche Entwicklungen bezüglich der Elternbeitragsbefreiung mit einzubeziehen.

Alternative 2

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zur Erhöhung der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen bzw. der Kindertagespflege zu erarbeiten mit der Zielsetzung, einen Deckungsbeitrag an der Gesamtfinanzierung i.H.v. 16,4 % zu erreichen.

Erläuterungen:

1. Allgemeine Ausführungen

Jährlich wird der Jugendhilfeausschuss über die Höhe des Deckungsgrades der Elternbeiträge der Kindertagesbetreuung informiert. Letztmalig wurde die Verwaltung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.03.2023 beauftragt, über den Deckungsgrad der Elternbeiträge/Kostenbeiträge weiterhin jährlich zu berichten. Ebenfalls sollten bei den Beratungen zur Änderung der Beitragssatzung für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen die Entwicklungen bezüglich der Elternbeitragsbefreiung mit einbezogen werden.

2. Feststellung Deckungsgrad

In der zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Reform des KiBiz wurde die Gesamtfinanzierung geändert, der Deckungsgrad der Elternbeiträge soll 16,4 % betragen. Weiterhin erfolgt eine Befreiung von Elternbeiträgen für die Kinder, die am 30.09. eines Kalenderjahres das 4. Lebensjahr erreicht haben (2. Jahr vor Beginn der Schulpflicht). Bis zum 31.07.2020 war nur das letzte Jahr vor Besuch der Grundschule elternbeitragsfrei. Zum Ausgleich des Einnahmefalls wird nach § 50 Abs. 2 KiBiz seitens des Landes ein pauschalierter Zuschuss gezahlt.

Die letzte Änderung der Elternbeitragstabelle für die Kindertagesbetreuung in Rheinbach erfolgte zum 01.08.2017 (BV/0830/2016, Sitzung Jugendhilfeausschuss vom 15.12.2016, Rat vom 20.02.2017). Diese wurde im Rahmen der zum 01.08.2021 in Kraft getretenen Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege ohne Änderungen nochmals zugestimmt und ist Bestandteil der v.g. Satzung.

Die aktuellen Beiträge sind aus den folgenden Tabellen ersichtlich:

Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen

anzurechnendes Einkommen		3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	3 Jahre und älter	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre	unter 3 Jahre
Einkommensstufen	Einkommen	25 Std	35 Std	45 Std	25 Std	35 Std	45 Std
0 bis	12.300,00€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1 bis	24.600,00€	23,00 €	27,00 €	41,00 €	38,00 €	45,00 €	65,00 €
2 bis	36.900,00€	45,00 €	50,00 €	76,00 €	72,00 €	80,00 €	122,00 €
3 bis	49.200,00€	74,00 €	82,00 €	125,00 €	119,00 €	132,00 €	200,00 €
4 bis	61.500,00€	111,00 €	123,00 €	188,00 €	178,00 €	197,00 €	300,00 €
5 bis	73.800,00€	150,00 €	164,00 €	253,00 €	241,00 €	264,00 €	405,00 €
6 bis	86.100,00€	191,00 €	209,00 €	316,00 €	306,00 €	335,00 €	505,00 €
7 bis	98.400,00€	231,00 €	255,00 €	380,00 €	370,00 €	408,00 €	608,00 €
8 bis	110.700,00€	271,00 €	301,00 €	444,00 €	434,00 €	481,00 €	711,00 €
9 über	110.700,00€	311,00 €	347,00 €	508,00 €	498,00 €	554,00 €	814,00 €

Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflege

Einkommen	bis 15 Std/wtl	bis 20 Std/wtl	bis 25 Std/wtl	bis 30 Std/wtl	bis 35 Std/wtl	bis 40 Std/wtl	mehr als 40 Std/wtl
bis 12.300,00€	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.600,00€	21,00 €	28,00 €	38,00 €	42,00 €	45,00 €	55,00 €	65,00 €
bis 36.900,00€	38,00 €	51,00 €	72,00 €	76,00 €	80,00 €	101,00 €	122,00 €
bis 49.200,00€	63,00 €	83,00 €	119,00 €	126,00 €	132,00 €	166,00 €	200,00 €
bis 61.500,00€	94,00 €	125,00 €	178,00 €	188,00 €	197,00 €	249,00 €	300,00 €
bis 73.800,00€	127,00 €	168,00 €	241,00 €	253,00 €	264,00 €	335,00 €	405,00 €
bis 86.100,00€	161,00 €	210,00 €	306,00 €	321,00 €	335,00 €	420,00 €	505,00 €
bis 98.400,00€	195,00 €	254,00 €	370,00 €	389,00 €	408,00 €	508,00 €	608,00 €
bis 110.700,00€	229,00 €	298,00 €	434,00 €	457,00 €	481,00 €	596,00 €	711,00 €
über 110.700,00€	263,00 €	342,00 €	498,00 €	525,00 €	554,00 €	684,00 €	814,00 €

Nach § 51 KiBiz können Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege erhoben werden, dabei ist eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen (§ 51 Abs. 4 Satz 1 KiBiz). Dies findet im Jugendamtsgebiet der Stadt Rheinbach nach der Beitragstabelle Berücksichtigung.

Weiterhin ist nach § 51 Abs. 4 Satz 2 KiBiz die Möglichkeit gegeben, ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder satzungsgemäß festzulegen. Dies wird in § 3 Nr. 4 der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege geregelt. D. h., dass die Kinder von der Beitragszahlung befreit sind, die ein Geschwisterkind in den letzten beiden Jahren vor Schuleintritt in der Kita haben. Somit werden im Jugendamtsbezirk Rheinbach für die Betreuung von Geschwisterkindern in Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, deren Geschwister nach den Regeln des § 50 KiBiz (2. beitragsfreies Kindergartenjahr) die Eltern von der Beitragszahlung zu 100 % befreit. Zum 01.08.2023 erfolgte die satzungsmäßige Aufnahme der Regelung bezüglich der Befreiung von Elternbeiträgen für sogenannte „Kann-Kinder“ (sh. BA/0063/2022).

In 2022 wurde im Jugendhilfeausschuss eine Änderung der Regelungen zur Geschwisterkindbefreiung diskutiert, um hierdurch einen höheren Deckungsgrad zu erzielen. Dies ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich (sh. BV/1700/2022 und BV/1700/2022/1).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass seit dem 01.08.2019 nach den Vorschriften des § 90 SGB VIII keine Elternbeiträge erhoben werden, wenn Personen folgende Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (ALG II),
- Leistungen nach dem SGB XII (Grundsicherung),
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

2.1 laufendes Kindergartenjahr 2023/2024

Die Einnahmensituation im Kindergartenjahr 2023/24 stellt sich nach derzeitiger Hochrechnung (Stand 12/2023 lt. Sollstellung WinKiga) wie folgt dar:

Einnahmen Elternbeiträge Kigajahr nach WinKiga	731.566,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letzten 2 Kigajahre	607.995,80 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich § 49 KiBiz geschätzt	<u>11.000,00 €</u>
Gesamteinnahme	1.350.561,80 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschüsse für die eingruppigen (eingr.Zu.), die Waldeinrichtung (W) und die Ausgaben des interkommunalen Ausgleichs (ikA; geschätzt) in Höhe von insgesamt 9.187.164,46 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu.W, ikA	9.187.164,46 €
16,4 % von Kp. M., eingr.Zu, W, ikA	1.506.694,96 €
Einnahmen wie vor	1.350.561,80 €
Deckungsgrad gerundet =	14,7 %

Diese Berechnung aufgrund der Hochrechnung der Einnahmen aus Elternbeiträgen zeigt, dass der landesweit angedachte Deckungsgrad von 16,4 % **unterschritten** wird.

2.2 vergangenes Kindergartenjahr 2022/2023

Zum Vergleich die Berechnung des Deckungsgrades für das Kindergartenjahr 2022/23 (Stand: 12/2023)

Einnahmen Elternbeiträge Kigajahr nach WinKiga	647.440,00 €
Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung letztes Kigajahr	573.844,62 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich	<u>11.724,00 €</u>
Gesamteinnahme	1.233.008,62 €

Dem sind die Fördersumme für Kindpauschalen (Kp), Miete (M) und Zuschuss für die eingruppigen (eingr.Zu.), die Waldeinrichtung (W) und die Ausgaben des interkommunalen Ausgleichs (ikA Kindergartenjahres 2020/21) in Höhe von 8.637.421,48 € gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsrades stellt sich wie folgt dar:

Summe Kp, M., eingr.Zu., W, ikA	8.637.421,48 €
16,4 % von Kp., M., eingr.Zu.W, ikA	1.416.537,12 €
Einnahmen wie vor	1.233.008,62 €
Deckungsgrad gerundet =	14,3 %

Der für das vorangegangene Kindergartenjahr gewünschte Deckungsgrad von 16,4 % wurde **nicht** erreicht.

2.3 zukünftiges Kindergartenjahr 2024/2025

Inwieweit zukünftig mit einer Erhöhung der Elterneinkommen gerechnet werden kann, ist weiterhin sehr schwierig zu kalkulieren. Die in der Vergangenheit kalkulierten 5 % wurden nie erreicht, so dass die Verwaltung vorerst von den Einnahmen aus dem laufenden Kindergartenjahr 2023/2024 ausgeht.

Aufgrund der Fortschreibungsrate nach § 37 KiBiz von 9,65 % erhöhen sich die Zuschüsse um diesen Prozentsatz, bei den Zuschüssen zur Miete erfolgt eine Erhöhung um 6,31 % (lt. Erlass des MfKJFFFI vom 20.12.2023). Somit stellt sich folgende Berechnung des zu erwartenden Deckungsgrades dar:

Geschätzte Einnahmen Elternbeiträge (Basis Kigajahr 23/24)	731.566,00 €
Geschätzt Landeszuschuss Elternbeitragsbefreiung (§ 50 KiBiz)	607.995,80 €
Einnahmen interkommunaler Ausgleich (§ 49 KiBiz)	<u>11.000,00 €</u>
Gesamteinnahme	1.350.561,80 €

Dem sind die Fördersummen in Höhe von geschätzten 9.500.000,00 € nach §§ 32 ff KiBiz (geschätzte Förderung nach der zu erwartenden Meldung zum 15.03.2024 und Berücksichtigung der v.g. Fortschreibungsrate aus 2024 nach § 37 KiBiz) gegenüber zu stellen. Die Höhe des Deckungsgrades stellt sich danach geschätzt wie folgt dar:

Summe Kp, M., ingr.Zu.W, iKA	9.500.000,00 €
davon 16,4 %	1.558.000,00 €
Einnahmen wie vor	1.350.561,80 €
Deckungsgrad gerundet =	14,2 %

Fazit

Die v.g. Berechnungen zeigen, dass die Erreichung des gewünschten Deckungsgrades von 16,4 % aufgrund der jährlichen Änderungen sämtlicher Berechnungsgrößen eine große Herausforderung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die letzte Änderung der Elternbeitragstabellen in 2017 erfolgte und eine jährliche Erhöhung der Kindpauschalen zu regelmäßig steigenden Ausgaben führt (aufgrund gesetzlicher Regelungen).

Um den Deckungsgrad von 16,4 % zu erreichen, wäre eine Erhöhung der Beiträge notwendig. Ob dieser Weg unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen gesellschaftlichen Lage konkret verfolgt werden soll, ist insbesondere eine familien- und sozialpolitische, aber auch eine haushaltspolitische Frage.

Bei der Diskussion ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass im Koalitionsvertrag der Landesregierung vereinbart wurde, die Elternbeiträge für Kinder ab dem 3. Lebensjahr abzuschaffen. Hierzu liegen aktuell keine Informationen zum Zeitpunkt der Umsetzung dieser landeseinheitlichen Regelung und des Ausgleichs der fehlenden Elternbeiträge an die Kommunen vor.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Situation schlägt die Verwaltung zwei alternative Beschlussfassungen vor.

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/2092/2024

Freigabedatum:
21.02.2024

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	14.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bericht der Verwaltung zur Elternbefragung betreffend der Betreuungsbedarfe im Vorschulalter in 2023
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	Siehe Sachverhalt
Beschlusscontrolling:	Die Beschlussvorlage ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Elternbefragung hinsichtlich der Betreuungsbedarfe für Kinder im Vorschulalter in Rheinbach wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

Auf Antrag des SPD-Fraktion (sh. Anlage) wurde im Haushalt 2022 ein Betrag von 10.000,00 € für die Durchführung einer Elternbefragung im Bereich Kinderbetreuung veranschlagt. Die Mittel wurde im Haushalt 2023 erneut zur Verfügung gestellt, da die Befragung erst in 2023 durchgeführt werden konnte.

Diesbezüglich hat das Jugendamt mit der Arbeitsgruppe Jugendhilfeplanung gemeinsam mit einem Anbieter in 2 Veranstaltungen den Arbeitsauftrag modifiziert. Im Sommer 2023 konnte die Befragung durchgeführt werden. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Anlagen:

Antrag SPD Haushalt 2022

Beschlussvorlage der Verwaltung

Sachgebiet 51.3
Aktenzeichen:
Vorlage Nr.: BV/2093/2024

Freigabedatum:
21.02.2024

Vorlage für die Sitzung			
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	14.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Vorlage des 2. Hilfe zur Erziehungs-Berichtes (Rheinbacher HzE-Bericht) für die Jahre 2017 - 2021**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

Beschlusscontrolling:
Die Beschlussvorlage ist für das Beschlusscontrolling nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den HzE Bericht zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Das Sachgebiet 51.2 Jugendhilfeplanung legt den zweiten Bericht über die Hilfen zur Erziehung im Jugendamt Rheinbach vor. Dabei wurde in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 08.03.2018 ein alle fünf Jahre erfolgender Bericht beschlossen. Dementsprechend sind hier vorliegend die Jahre von 2017 – 2021 ausgewertet worden. Der identische zeitliche Rhythmus dient der Vergleichbarkeit der Daten.

Aufgrund von vordringlichen Aufgaben (z.B. Verfahren zur Personalbemessung), Personalengpässen, der Corona-Pandemie und letztlich auch den Folgen der Flutkatastrophe konnte der Bericht erst jetzt fertig gestellt werden.

Die hier erfassten Daten sind allesamt reine Fallzahlen aus dem Aufgabengebiet des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Jugendamtes Rheinbach.

Dieser Bericht ist ein entscheidender Teil, um die aus § 80 SGB VIII entstehende pflichtige Aufgabe einer umfassenden Planung für das Jugendamt zu gewährleisten.

Ausgewertet wurden etwa 20 unterschiedliche Hilfearten des SGB VIII im Aufgabenbereich

des ASD sowie ausgewählte Teilaspekte wie etwa Alter, Geschlecht und Dauer der Hilfen.

So entsteht ein Ein- und Überblick über das Aufgabenspektrum und das Arbeitsaufkommen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und die damit einhergehende Entwicklung des Aufgabengebietes.

Der hier vorliegende HzE-Bericht versteht sich vor allem als Planungsinstrument und Grundlage für fachliche Diskussionen sowie Auseinandersetzung mit Handlungsweisen und Strukturen im Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung nach § 27ff SGB VIII.

Im Bedarfsfall können auch aktuellere Daten einzelner Hilfen (ohne schriftliche, fachliche Beurteilung) ergänzend zur Verfügung gestellt werden.

Weiterführende Erklärungen über Aufbau des Berichtes, seine Inhalte und Erkenntnisse sind im Bericht selber enthalten. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle wird verzichtet, da der Bericht den Sitzungsunterlagen beiliegt.

Anlagen:

HzE Bericht 2017 - 2021

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung JHA am 14.03.2024	2
-----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Jugendhilfeplanung für den Kindertagesstättenbedarf der Stadt Rheinbach	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/2089/2024	4
TOP Ö 2 Umsetzung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) für das Kindergartenjahr 2024/2025	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/2088/2024	12
TOP Ö 3 Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen im Gebiet der Stadt Rheinbach	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/2094/2024	17
TOP Ö 4 Bericht der Verwaltung zur Elternbefragung betreffend der Betreuungsbedarfe im Vorschulalter in 2023	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/2092/2024	22
TOP Ö 5 Vorlage des 2. Hilfe zur Erziehungs-Berichtes (Rheinbacher HzE-Bericht) für die Jahre 2017 - 2020	
Beschlussvorlage der Verwaltung BV/2093/2024	23